

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2016

### **Bericht der zuständigen Behörde des Kreises Steinburg über die Zusammenarbeit mit den nach § 19 Abs. 1 und 3 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) genannten Behörden und Stellen für das Jahr 2015 Ausblick auf die zukünftige Arbeit**

Nach § 19 Abs. 1 SbStG sind die nach dem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Informationen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

Gemäß § 19 Abs. 2 SbStG bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, die auch den Vorsitz und die Geschäfte führt.

Beim Kreis Steinburg ist die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dem Ordnungsamt angegliedert. Die beiden Mitarbeiter/innen sind unter den Telefonnummern 04821/69-311 (Herr Stürck) und -296 (NN.) zu erreichen. Eine Kontaktaufnahme mit der Pflegefachkraft der Aufsichtsbehörde (Herrn Sönksen) kann unter den beiden vorgenannten Rufnummern vermittelt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG tagt einmal jährlich, bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen auf Antrag der Beteiligten durchgeführt werden.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 stattfinden.

Mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft findet zusätzlich zu den Sitzungen ein regelmäßiger fernmündlicher Austausch statt.

Die Arbeitsgemeinschaft soll mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Bedarf Vertreter/innen dieser Stellen zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzuziehen.

Nach § 19 Abs. 3 SbStG soll mit folgenden öffentlichen Stellen zusammengearbeitet werden:

- Zuständige Dienststellen für die Brandverhütungsschau nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04.11.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 586)
- Bauaufsichtsbehörden
- Betreuungsbehörden
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Einrichtungen und deren Vereinigungen
- Verbände und Interessensvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes
- Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen

Gemäß § 19 Abs. 5 SbStG berichten danach die zuständigen Behörden jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr mit den Behörden und öffentlichen Stellen geplanten und der im

vergangenen Jahr erfolgten Zusammenarbeit. Der Bericht ist nach Abstimmung mit den vorgenannten Behörden und öffentlichen Stellen jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die in § 19 Abs. 3 SbStG genannten Behörden und öffentlichen Stellen wurden angeschrieben.

Mit der Knappschaft, Referat See-, Kranken- und Pflegeversicherung, als der für den Kreis Steinburg zuständigen Pflegekasse erfolgt ein meist mehrfach wöchentlicher Austausch bei eingehenden Beschwerden, im Bereich von Platzzahlveränderungen oder in anderen Angelegenheiten.

Die Termine für die Prüfungen der stationären Einrichtungen werden mit dem MDK abgestimmt.

Bei baulichen Maßnahmen wurden Abstimmungen mit dem Kreisbauamt bzw. dem Bauamt der Stadt Itzehoe vorgenommen.

Bei Problemen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes nahm die Aufsichtsbehörde Kontakt zur Brandschutzdienststelle auf.

Die Abteilung Seuchen- und Kreishygiene/Gesundheitsaufsicht/Umweltschutz des Gesundheitsamtes sowie die Lebensmittelaufsicht führten eigenständige Überprüfungen in den stationären Einrichtungen durch.

Die wissenschaftliche Begleitforschung zur Einführung der Prüfrichtlinie gemäß § 20 Abs. 9 SbStG hat ergeben, dass die Prüfrichtlinie (PR) dem Auftrag des Gesetzes entspricht, zur Entbürokratisierung beiträgt und eine arbeitsteilige Zusammenarbeit fördert.

Die PR wurde zwischenzeitlich optimiert und wird ab Januar 2016 Anwendung finden.

Itzehoe, den 14.03.2016

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
gez. Torsten Wendt